

Richtlinien zur Lehrstellenförderung "Ternitz-zwanzig-zehn"

Die Stadtgemeinde Ternitz fördert die Schaffung von zusätzlichen Lehrstellen im Stadtgebiet unter nachstehenden Kriterien:

1. Der Antragsteller hat im Stadtgebiet Ternitz seinen Betriebssitz und unterliegt der Kommunalsteuerpflicht.
2. Der Lehrling für den geförderten Lehrplatz hat seinen Hauptwohnsitz in Ternitz.
3. Die Förderung gilt für zusätzliche Lehrstellen ab den 1. Juli 2009 (Lehrbeginn lt. Lehrvertrag)
4. Der Stichtag zur Feststellung der Basis – Lehrlingszahl ist der 31. Dezember 2008. Die Bestätigung der Lehrlingszahl erfolgt durch die Lehrlingsstelle der WKNÖ
5. Der Antrag auf Förderung kann frühestens gestellt werden, wenn der (die) Lehrling(e) mindestens 1 Jahr ununterbrochen bei dem um Förderung ansuchenden Unternehmen beschäftigt ist.
6. Es werden nur jene Lehrlinge gefördert, die keinen Anspruch auf Förderung aus einem anderen Titel beziehen. (z.B. Blumförderung, AMS)
7. Das Höchstausmaß der Förderung je Unternehmen für den Aktionszeitraum sind € 10.000,- für maximal 5 zusätzliche Lehrlinge.
8. Die Prämie für jeden zusätzlichen Lehrling beträgt einmalig € 2000,-
9. Diese Aktion ist befristet mit dem 31. Dezember 2010 (Lehrbeginn laut Lehrvertrag). Die Antragstellung an die Stadtgemeinde Ternitz hat bis spätestens 31. Dezember 2011 zu erfolgen.
10. Die Inanspruchnahme der Lehrstellenförderung "Ternitz zwanzig-zehn" schließt eine weitere Förderung der Stadtgemeinde Ternitz für diesen Lehrplatz, z.B. aus dem Titel "Arbeitsplatzförderung" aus.
11. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Stadtrat.
12. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.